



## Betreuungsvereinbarung

Zwischen dem Verein

„Freunde und Förderer der städtischen, katholischen Grundschule Sinzenich e.V.“,  
Gartenstr.33, 53909 Zülpich, vertreten durch den Vorstand - im folgenden Förderverein  
genannt - und

Name der Eltern  
Straße Hausnummer  
PLZ Ort

- im folgenden Erziehungsberechtigter genannt -  
wird für das Kind Vorname Nachname, geb. am \_\_\_\_\_

folgende Betreuungsvereinbarung geschlossen:

### 1. Zweck der Vereinbarung

Durch diese Vereinbarung soll die Betreuung des vor bezeichneten Kindes durch eine geeignete Betreuungsperson an den Schultagen zwischen 8.00 und 12.45 Uhr sichergestellt werden.

### 2. Umfang der Betreuung

- Die Betreuung erfolgt an Unterrichtstagen, und zwar in der Zeit von 8.00 bis 12.45 Uhr in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten nach Abstimmung mit den Betreuungskräften, dem Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen der Schule.
- An allen unterrichtsfreien Tagen erfolgt - unabhängig vom Grund des Unterrichtsausfalles - keine Betreuung.
- Am letzten Schultag eines jeden Schuljahres findet keine Betreuung statt.

### 3. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt mit Inanspruchnahme der Betreuung (August 2024) und endet mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien des 4. Schuljahres. Diese Betreuungsvereinbarung des Fördervereins KGS Sinzenich erlischt, sobald ein anderer Träger die Betreuung übernimmt.

### 4. Zahlungspflichten

- Der Erziehungsberechtigte zahlt für die Möglichkeit der Teilnahme des Kindes an der Betreuungsmaßnahme entsprechend den festgelegten Sätzen einen pauschalen Jahresbeitrag von derzeit € 450. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Schuljahres fällig.
- Eine Zahlung in 12 monatlichen Raten in Höhe von € 37,50 ist nur dann möglich, wenn der Erziehungsberechtigte dem Förderverein eine Einzugsermächtigung erteilt.
- Schulferienzeiten und unterrichtsfreie Tage, an denen keine Betreuungsleistung geschuldet wird, können von dem Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, den Monatsbeitrag zu kürzen.

## 5. Rücktrittsvorbehalt

- Der Förderverein behält sich den Rücktritt von dieser Vereinbarung vor, falls festgestellt wird, dass die Betreuungsmaßnahme nicht kostendeckend durchgeführt werden kann oder geeignete Betreuungskräfte nicht zur Verfügung stehen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des Fördervereins gegenüber dem Erziehungsberechtigten.
- Im Falle des Rücktrittes entfaltet diese Vereinbarung keinerlei Rechtswirkungen.

## 6. Kündigung

- Der Erziehungsberechtigte kann diese Vereinbarung nur zum Ende des Schuljahres bzw. bei Schulwechsel/Umzug des Kindes kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende.
- Der Erziehungsberechtigte kann diese Vereinbarung vorzeitig bei Erhöhung des monatlichen Beitrages kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung.
- Gerät der Erziehungsberechtigte mit der Zahlung des Kostenbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Rückstand, so kann der Förderverein die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Gebühren für eventuelle Rücklastschriften trägt der Erziehungsberechtigte.
- Im Übrigen bleibt beiden Parteien eine außerordentliche Kündigung des Vereinbarungsverhältnisses aus wichtigem Grund vorbehalten (Störungen, Nichtbefolgen von Anweisungen, Fehlverhalten des Kindes in der Betreuung usw.).
- Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 7. Versicherungsverhältnisse

Die Vereinbarungsparteien gehen davon aus, dass durch entsprechende Beschlussfassung der Schulkonferenz die Betreuung als Schulveranstaltung anerkannt ist und deshalb unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt.

## 8. Schlussbestimmungen

- Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen nicht berührt; die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und dem Zweck der Vereinbarung entspricht.
- Jede Vereinbarungspartei sowie die Schulleitung erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- **Hinweis:** Der Jahresbeitrag ändert sich ab dem 3. Schuljahr lt. Antrag oder bei zwei zu betreuenden Kindern.

Zülpich, den

Zülpich, den

---

(Michael Sita, Vorsitzender)  
als Vertreter des Vorstandes

---

(Erziehungsberechtigter)